

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. — Verkehr mit Eiern.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. M. W. 1300/12. 15. R. R. U. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiernüt zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeworkristen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Verlust vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzulässiger Verlusten vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. U. wird hinzugefügt:

- 9. Handsäcke, Handschuhe und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaschlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. U. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erhalten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1.
- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Botschaften, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft. Frankfurt (Main), den 1. März 1918.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 1. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Der Verkehr mit Eiern.

I. Gemäß § 11 und 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern vom 31. 12. 17. (Kreisblatt Nr. 5 vom 15. 1. 1918) sind für die Landgemeinden des Kreises Gießen folgende 6 Eierammelstellen errichtet und die Sammelbezirke wie folgt bestimmt worden:

1. In der Gemeinde Lollar

Inhaber der Sammelstelle: Zughardt & Krause; der Bezirk umfaßt die Gemeinden: Mendorf/Wa., Merckshausen, Glimbach, Taubringen, Lollar, Lonsdorf, Mainzlar, Nuttershausen, Staufenberg und Treis/Wa.

2. In der Gemeinde Großen-Busef

Inhaber der Sammelstelle: Wilhelm Lorenz Rühl; Der Bezirk umfaßt die Gemeinden: Alten-Busef, Innerod, Berstod, Beuern, Burthardsfelden, Großen-Busef, Darbach, Dattmarod, Oppenrod, Reinhardshain, Reiskirchen, Rüdgen, Trohe, Wiefeld und Winterod.

3. In der Gemeinde Grünberg

Inhaber der Sammelstelle: Christoph Schwighuth; der Bezirk umfaßt die Gemeinden: Betershain, Ettingshausen, Geilshausen, Gökendorf, Grünberg, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Lunda, Odenhausen, Quackhorn, Rüdighausen, Soasen, Stammgenrod, Stockhausen, Weidartshain und Weiershain.

4. In der Gemeinde Großen-Linden

Inhaber der Sammelstelle: Philipp Pirr IV.; der Bezirk umfaßt die Gemeinden: Mendorf/Lahn, Großen-Linden, Grünningen, Heuchelheim, Holzheim, Klein-Linden, Langgöns, Leihgessen und Wagenborn-Steinberg.

5. In der Gemeinde Lich

Inhaber der Sammelstelle: Ferdinand Zimmer; der Bezirk umfaßt die Gemeinden: Albach, Birklar, Dorf-Hill, Gerbacht, Garbenfeld, Hanzer, Lich, Münster, Ruschenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Oberbürgern und Steinbach.

6. In der Gemeinde Dungen

Inhaber der Sammelstelle: Philipp Heint, Nachfolger; der Bezirk umfaßt die Gemeinden: Bellersheim, Bettenhausen, Dungen, Inheiden, Langh, Langsdorf, Nomenroth, Obbornhofen, Rabertshausen, Rodheim, Röthges, Steinheim, Trais-Horloff, Utzbe und Wilingen.

II. Gemäß § 13 ist Herr Karl Maltonerius zum Kommunalverbands-Vertrauensmann für den Landbezirk bestellt worden.

III. Der Preis, der den Geflügelhaltern für Hühnererei höchstens zu bezahlen ist, ist gemäß § 19 der Bekanntmachung von der Landesbehörde auf 25 Pfennig für das Stück festgesetzt worden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25) vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 253).

Die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in üblicher Weise veröffentlicht zu lassen und hierbei gleichzeitig die Namen der für ihre Gemeinden bestellten Käufer bekanntzugeben.

Gießen, den 26. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Beispiel in 3 Arten von Spannenberg. Brillen, verloren, Zelleres, mer, Best-Auflage, (gegen Beschädigung abzugeben, von Zelleres 68, Baden, zu erit. in Gieb. Ana. verkaufen oder gegen Gas- Lampe od. -Luster umzutausch. evtl. Gaslampen zu kaufen nel. Bei erit. in Gieb. Ana. Mitteilungsfrage 8. tabillies Mädchen für Gübe und Gaus. 08888 Frau Prof. Pfeiffer. 1471 Kopienhandlung. mit dauernde Verord- nung gefürd. 20%, Kopienhandlung. 1438 B. aus Dübberg-Steinbrunn und Venesberg, einmang zum Venesberg, 1438 B. kommt unborgerrecht am Einmang zum Venesberg, 1438 B. Ausgabe. Verhörs aus Venesberg und Dübberg. 1438 B. nachzuerneite.